

Beitragsordnung



Innovation
Campus
Lemgo

Beitragsordnung des Innovation Campus Lemgo e. V.

(Stand: 04.12.2019)

§ 1 Grundlage

- (1) Der Verein erhebt gemäß seiner Satzung (§ 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1) Mitglieds- und Aufnahmebeiträge. Über die Änderungen in der Gestaltung und Erhebung dieser Beiträge beschließt satzungsgemäß (§ 6 Abs. 1) die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Steuerkreis.
- (2) Die Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge regelt diese, von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Steuerkreis beschlossene, Beitragsordnung des Innovation Campus Lemgo e. V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe von § 3 dieser Beitragsordnung.
- (2) Der Verein kann als Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft einen Aufnahmebeitrag satzungsgemäß (§ 5 Abs. 2) festsetzen.

§ 3 Beitragsklassen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes gemäß Satzung (§ 4) zu den folgenden Beitragsklassen:

Mitgliedstyp	Innovation Campus Lemgo e.V.
Gründungsmitglieder	10.000, -- EUR
Stammmitglieder	10.000, -- EUR
Ordentliche Mitglieder	2.500, -- EUR
Assoziierte Mitglieder	0, -- EUR

- (2) Die Klasse der Mitgliedschaft wird gemäß Satzung (§ 5 Abs. 1) vom Mitglied beim Vorstand beantragt. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht bei der Beantragung der Mitgliedschaft oder spätestens zwei Monate vor Beginn des nächsten Beitragsjahres nicht nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn der mit der Durchsetzung der Beitragsforderung verbundene Aufwand als unverhältnismäßig erscheint. Ferner kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Steuerkreis gesonderte Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern treffen, welche zum Gegenstand haben, Beträge über die Jahre verschieden aufzuteilen, sie einmalig oder dauerhaft aus sachlichen Gründen nicht zu erheben, oder diese mit anderen Leistungen des Mitglieds zu verrechnen.
- (4) Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung richtet. Geht ein Antrag auf Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines Jahres ein, reduziert sich der erstmalige Beitrag anteilig der Monate des laufenden Jahres. Der Mindestbeitrag wird bei Stammmitgliedern auf 2.500 Euro und bei ordentlichen Mitgliedern auf 625 Euro (entspricht anteilig drei Monate) festgesetzt. Der Beitrag ist ab dem Folgejahr in voller Höhe zu entrichten. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Eine auf den Beginn des Geschäftsjahres rückwirkende Beitragsänderung ist zulässig.
- (5) Assoziierte Mitglieder sind von Beitragszahlungen befreit, können den Verein aber finanziell, inhaltlich und durch freiwillige Sachbeiträge unterstützen. Die Art, Höhe und Fälligkeit einer Unterstützung durch die assoziierten Mitglieder wird einvernehmlich im Rahmen der Aufnahme durch den Vorstand vereinbart. Die Höhe der Unterstützung kann jederzeit mit Wirkung für das jeweilige volle Geschäftsjahr oder für folgende Geschäftsjahre geändert werden.
- (6) Stammmitglieder können neben dem erhöhten Beitrag außerdem Sachbeiträge in der Weise leisten, dass eigene Beschäftigte, die besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auf einem Gebiet des Vereinszwecks haben, dem Verein unentgeltlich zur Mitwirkung in den Organen und Arbeits-

gruppen des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ist eine Überlassung von Arbeitnehmern aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so ist nur eine Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein möglich. Gründungsmitglieder behalten in diesem Falle hingegen ihren Status als Stammmitglied mit der Ausnahme, dass die Möglichkeit zur Arbeitnehmerüberlassung entfällt. Die entgeltliche Überlassung bleibt unbenommen.

§ 4

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Mitgliedsbeiträge für das Aufnahmejahr sind satzungsgemäß (§ 5 Abs. 2) in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Der Jahresbeitrag ist, wenn er für das laufende Kalenderjahr beschlossen wird, einen Monat nach der Beschlussfassung, und, wenn er für ein folgendes Kalenderjahr oder für mehrere folgende Kalenderjahre beschlossen wird, am zehnten Bankarbeitstag (am Sitz des Vereins) des betreffenden Kalenderjahres in voller Höhe zur Zahlung satzungsgemäß (§ 5 Abs. 2) fällig.
- (3) Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll möglichst der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
- (4) Vom Ausscheiden aus dem Verein – ungeachtet aus welchen Gründen – bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds unberührt. Bereits gezahlte Gebühren und Beiträge werden satzungsgemäß (§ 8 Abs. 6) nicht erstattet.
- (5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe zu leisten.

§ 5

Forderungsverfolgung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, die fälligen Beiträge spätestens acht Wochen nach Fälligkeit zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.

§ 6

Wirksamkeit und Gültigkeit

- (1) Die Beitragsordnung gilt ab sofort und ist in dieser Form bis zu einem abändernden Beschluss der Mitgliederversammlung gültig.